

Änderung aus der Tagesordnung
„Der Glöde“ v. 26.01.98

Nr. 10
„Fauler Weg“

FL 111

Nr. 75

Gemeinde Wadersloh
61.26.11/60151

59329 Wadersloh, 20. 1. 1998

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 17. 12. 1997 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 10 „Fauler Weg“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Für das Grundstück Flur 111, Flurstück 75, der Gemarkung Wadersloh wird eine eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Ausnahmsweise sind im Plangebiet bei freistehenden Garagen auch Sattel- oder Walmdächer zugelassen.

Satzungsbeschuß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wird die Begründung zur Änderung des Planes beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist öffentlich bekanntzumachen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39–42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1, Nr. 1, innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1, Nr. 2, innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschuß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 17. 12. 1997 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ liegt ab sofort im Rathaus, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Fauler Weg“ rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 21. Januar 1998

Grothues
Bürgermeister